

ging aber in den Trockenrasen zurück, während sie im Feuchtgrünland anstieg. Die teils gegensätzlichen Trends in den beiden Grünlandtypen sind v.a. auf Unterschiede in der Landnutzungshistorie zurückzuführen. Im nährstoffarmen Feuchtgrünland wurde Anfang der 1990er-Jahre nach über 30 Jahren des Brachliegens wieder eine extensive Nutzung eingeführt. In der Folge konnten sich im Untersuchungszeitraum wieder artenreiche Feuchtwiesen mit Vorkommen vieler gefährdeter und lichtbedürftiger Arten entwickeln (siehe Abb., S. 533). In den Trockenrasen fand dagegen oft eine gegenläufige Entwicklung statt. Ehemals offene, nährstoffarme Trockenrasen, die reich an stresstoleranten, gefährdeten Arten waren, entwickelten sich zu dichten Beständen mit Dominanz konkurrenzkräftiger, mesophiler oder ruderaler Arten. Dies ist v.a. auf die Nutzungsaufgabe auf den unproduktivsten Standorten oder eine Unterbeweidung der Trockenrasen zurückzuführen. Darüber hinaus trugen Luftstickstoffdeposi-

tionen und der Klimawandel mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den beobachteten Veränderungen der Vegetation bei. Um einer weiteren negativen Entwicklung der Vegetation im Grünland entgegenzuwirken, sollte eine Anpassung des Habitatmanagements unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels angestrebt werden.

Literatur

Schüle M., Heinken T., Fartmann T. (2023): Long-term effects of environmental alterations in protected grasslands – Land-use history determines changes in plant species composition. *Ecological Engineering* 188: e106878. DOI: 10.1016/j.ecoleng.2022.106878

PD Dr. Thilo Heinken (Universität Potsdam), Prof. Dr. Thomas Fartmann (Universität Osnabrück)

Meinungen und Stellungnahmen

Von Pflugscharen und saumarmen Landschaften – eine Ermunterung

In vielen Städten und Gemeinden gehören sie mittlerweile zum normalen Bild der Agrarlandschaft: auffällig schmale oder gänzlich fehlende Wegsäume entlang von Äckern oder Grünländern und nur sehr schmale Abstandsflächen entlang von Fließgewässern. Während sich viele Besucherinnen und Besucher der Landschaft nichts weiter dabei denken, erkennen manche eine schleichende, illegale „Landnahme“ durch benachbart wirtschaftende Landwirtinnen oder Landwirte.

Vielfältig sind die Gründe, die dieses Landschaftsbild v. a. entlang kommunaler Wege hervorgebracht haben und weiter hervorbringen: Neben einer Reihe historischer, meist administrativer Gründe sowie „Grenzverwirrungen“ dürften häufig ökonomisch motivierte landwirtschaftliche Mitnutzung und Zeitersparnis bei der Landschaftspflege im Zentrum dieses Phänomens stehen. Diese Faktoren treffen wiederum regelmäßig auf personell unterbesetzte Kommunen, die hier Kontrollpflicht und Verfügungsgewalt haben. Zusätzlich erschwert wird deren Ausübung nicht selten dadurch, dass Vertreterinnen und Vertreter der problemerezeugenden Landwirtschaft in den kommunalen Entscheidungsgremien sitzen oder sich anderweitig für die Kommune verdient machen.

Dieser für Natur und Landschaft hoch problematische „Geist“ führt zu ausgeräumten Agrarwüsten ohne Eigenart, die nur noch klägliche Reste kontemplativer Freizeitqualität besitzen (siehe Abb. 1). Dieser „Geist“ spiegelt sich auch in den Artenlisten der Feldflur wider: Aus einer langen Liste betroffener Feldorganismen

hervorgehoben seien das Rebhuhn (*Perdix perdix*), dessen Bestände seit Ende der 1970er-Jahre um 99 % zurückgegangen sind, und der Feldhamster (*Cricetus cricetus*), der gar weltweit vom Aussterben bedroht ist.

Zum wachsenden Kreis der Städte und Gemeinden, die sich diesem deutschlandweit vermutlich Tausende von Hektar betreffenden Phänomen entgegenstellen, gehören Vertreterinnen und Vertreter der Samtgemeinde Lengerich im niedersächsischen Landkreis Emsland. Mit Frau Lügering, die für die Samtgemeinde Lengerich als Fachbereichsleiterin „Planen, Bauen Umwelt“ arbeitet, habe ich im April 2023 ein Interview zu der Thematik geführt.

Wann sind Sie im oben genannten Sinne tätig geworden und was war der Auslöser dafür?

In der Samtgemeinde Lengerich sind wir 2015/2016 auf dieses Thema aufmerksam geworden. Ein Anlass war, dass die hiesige Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Emsland eine Anerkennung ökologischer Werteinheiten (Ökopunkte) für die ökologische Aufwertung dieser Flächen in Aussicht gestellt hat, ein weiterer die permanente Knappheit von Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung.

Wie viel Prozent der kommunalen, agrarischen Wegeflächen waren von einer „Landnahme“ betroffen?

Als „Landnahme“ würde ich diese Nutzung der Straßenseitenräume nicht bezeichnen. Die besagten Flächen wurden in gemischter Weise genutzt, teils als Seitenraum der Straße, teils als Vegetationsfläche, teils durch Beackerung der angrenzenden Flächen. Die Größenordnung dieser Flächen mache ich einmal am Beispiel unserer Mitgliedsgemeinde Langen deutlich. Diese hat bei einer Gesamtfläche von 33,53 km² ein Potenzial dieser Flächen von rund 25.500 m². Dies macht schon deutlich, dass das Potenzial dieser Flächen nicht die alleinige Lösung, aber dennoch zu beachten ist.

Welche Gründe erkennen Sie auf Seiten der Landwirtschaft für dieses Phänomen?

Die Landwirtschaft muss ihre eigenen Flächen nutzen, deshalb ackert sie bis an die Katastergrenzen. Durch immer größere Maschinen ist der parzellenscharfe Einsatz unter Einhaltung der Grenzen manchmal einfach nicht möglich. Grenzsteine sind in der Örtlichkeit aufgrund jahrzehntelanger Beackerung nicht mehr vorhanden.



Abb. 1: Wirtschaften bis unmittelbar an den Weg bei Wiesbaden. (Foto: Christof Sandt)



Abb. 2: Wiederhergestellter Wegsaum vor der Ansaat in der Samtgemeinde Lengerich. (Foto: Christof Sandt)



Abb. 3: Wiederhergestellter, breiter Wegsaum mit diverser Vegetation in der Samtgemeinde Lengerich. (Foto: Christof Sandt)

Welche Gründe erkennen Sie auf Seiten der Kommunen für dieses Phänomen?

Nach meiner Einschätzung werden die Seitenräume der Wege und Straßen im Alltagsbetrieb etwas vernachlässigt. Die Seitenräume dienen im Wesentlichen als Abgrenzungs- und Ausweichflächen, gerade bei den schmalen Wirtschaftswegen. Sie dienen aber auch als Rückzugsort für die Pflanzen- und Tierwelt, gerade im ländlichen Bereich. Da diese beiden Nutzungen so „immer schon da waren“, drängten sich weitere geordnete Nutzungen, z. B. als Ausgleichsflächen, nicht förmlich auf.

Wie sind Sie vorgegangen?

Ich bleibe beim Beispiel unserer Mitgliedsgemeinde Langen. In Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro wurden zunächst die Potenziale auf Basis eines Abgleichs zwischen Katasterbasis und Luftbild ermittelt, wobei nur Flächen größer als 150 m² und breiter als 2 m berücksichtigt wurden. Es ergab sich theoretisch ein Gesamtpotenzial von 25.636 m². Nach entsprechenden Abstimmungen mit der Landwirtschaft und den zuständigen Behörden, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde, und nach grundsätzlicher Beratung in den politischen Gremien wurden Potenzialflächen aus-

gewählt und in der Örtlichkeit durch Pfähle abgegrenzt. Das beauftragte Planungsbüro machte Vorschläge, wie diese entwickelt werden sollten, teils als Sukzessions-, teils als Anpflanzflächen (siehe Abb. 2 und Abb. 3). Auf Antrag erfolgte dann eine Anerkennung von Ökopunkten durch die Untere Naturschutzbehörde.

Welche Schwierigkeiten haben sich dabei ergeben?

In der Umsetzung war es eine Aufgabe, die Landwirtschaft mitzunehmen. Wenn man als Landwirtin oder Landwirt entsprechende Seitenräume immer mitbewirtschaftet hat, muss die amtliche Grenze des Grundstücks erst wieder verinnerlicht werden. Die größte Schwierigkeit liegt allerdings in der dauerhaften Betreuung der Saumflächen. Abgrenzungspfähle müssen kontrolliert, Pflegegänge durchgeführt werden. In der Regel haben gerade kleinere Kommunen hierfür kein Personal.

Was waren Ihre größten Erfolge?

Nach meiner Einschätzung die Erkenntnis, dass nennenswerte Potenziale für Natur und Landschaft und auch in Hinblick auf Ausgleichspotenziale trotz der aktuell herrschenden Flächenknappheit vorhanden sind. Christof Sandt (Wiesbaden)

Natur und Recht

Schwerpunkt Windenergie: Wirkung des § 2 EEG in der Behörden- und Gerichtspraxis

1 Einleitung: Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien in § 2 EEG 2023

Der Bundesgesetzgeber traf mit der Beschleunigungsgesetzgebung im sog. „Oster- und Sommerpaket“ des Jahres 2022 weitgehende rechtliche Änderungen für den Ausbau der Windenergie an Land, die nun im behördlichen Gesetzesvollzug umzusetzen sind (siehe dazu Besprechung von Rheinschmitt 2022 Natur und Landschaft 97(12): 584–587).

Hierzu zählt auch § 2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) 2023, der am 29.7.2022 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2022, S. 1.237). Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der

öffentlichen Sicherheit (§ 2 Satz 1 EEG 2023). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG 2023). Nach der Gesetzesbegründung strahlt § 2 EEG unmittelbar in andere Fachgesetze aus, wobei sich die erneuerbaren Energien konkret im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht durchsetzen sollen (BT-Drs. 20/1630, S. 159).

Fraglich war jedoch, wie genau § 2 EEG 2023 in andere Fachgesetze hineinwirkt. Abzuwarten blieb die Anwendung der Regelung in der Behörden- und Gerichtspraxis. Inzwischen liegen erste obergerichtliche Entscheidungen zu § 2 EEG 2023 vor, die teilweise Antworten auf bestehende Rechtsfragen liefern und im Folgenden beleuchtet werden.